

93. Welche Bedeutung hat die in § 75 der Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen von 1919 vorgeschriebene Ausbesserung des Teilschadens für den Anspruch des Versicherungsnehmers?

I. Zivilsenat. Urt. v. 12. Juli 1928 i. S. R. und B.-AG. (M.)
 w. die Feuerversicherungs-AG. B. u. Gen. (Bekl.). I 67/28.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die klagende Reederei hatte ihren Dampfer „Hedwig“ für die Zeit vom 20. März 1925 bis zum 19. März 1926 bei den beklagten Versicherungsgesellschaften gegen Seeunfall versichert. Der Versicherung lagen vereinbarungsgemäß die Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen von 1919 (ADS.) zugrunde. Während der Versicherungszeit hatte der Dampfer drei Seeunfälle, welche Kasko-Teilschäden verursachten. Die Schäden wurden gemäß § 74 ADS. durch Sachverständige auf 17565 RM festgestellt. Bei der im Juni 1926 vorgenommenen Dispatchierung wurde zu Lasten der Beklagten ein polizemäßiger Schaden von 18381,25 RM eingesezt. Bereits im Februar oder März 1926 haben die Beklagten auf Anfordern der Klägerin für die Ausführung der Ausbesserungen an dem Dampfer einen Vorschuß von 12000 RM entrichtet; die Klägerin hat aber die Beschädigungen des Dampfers nicht ausgebessert, sondern den Versicherern im April 1926 mitteilen lassen, daß sie von einer Ausbesserung des Schiffes wegen der großen Höhe der Ausbesserungskosten absehen wolle. Später hat sie den Dampfer in beschädigtem Zustande für 15000 RM verkauft. Der Erwerber ist nicht in das Versicherungsverhältnis eingetreten; er hat das Schiff nach Angabe der Klägerin mit einem Kostenaufwand von 21000 dänischen Kronen in betriebsfähigen Zustand gebracht.

Die Klägerin behauptet, wegen wichtigen Grundes nach § 75 Abs. 5 ADS. zur Ausbesserung des Schiffes nicht verpflichtet gewesen zu sein. Ein von den Parteien gemäß § 75 Abs. 6 ADS. angerufenes Schiedsgericht hat durch Schiedsspruch vom 25. Mai 1927 das Vorhandensein eines wichtigen Grundes verneint.

Die Klägerin verlangt von den Beklagten Ersatz des Versicherungsschadens, wobei sie die bereits gezahlten 12000 RM in Anrechnung bringt. Die Beklagten fordern widerklagend Rückzahlung dieser 12000 RM. Landgericht und Oberlandesgericht wiesen die Klage ab und gaben der Widerklage statt. Auf die Revision der Klägerin wurde der Klagenspruch dem Grunde nach festgestellt und die Sache an das Landgericht zurückverwiesen.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat dargelegt, daß die Klägerin sich nicht auf § 75 Abs. 5 ADS. berufen könne, sondern grundsätzlich gemäß § 75 Abs. 1 nach Feststellung des Teilschadens den Dampfer unverzüglich hätte ausbessern müssen. Diese Ausführungen sind nicht rechtsirrig. Die Revision wendet sich denn auch in erster Reihe gegen die vom Berufungsgericht daraus gezogenen Schlußfolgerungen. Diese gehen dahin: Die §§ 44, 74 ADS. enthielten „Voraussetzungen“ für die Zahlungspflicht des Versicherers, der auf Grund des Versicherungsvertrags nicht zu leisten brauche, bevor sie erfüllt seien. Dies sei dort ausdrücklich ausgesprochen. Insbesondere sei in § 74 Abs. 9 ADS. nicht etwa nur ein Zurückbehaltungsrecht des Versicherers gegeben, sondern die Verpflichtung des Versicherers entstehe überhaupt erst nach Erfüllung der in § 74 ausgesprochenen Pflichten des Versicherungsnehmers. Der enge äußere und innere Zusammenhang der §§ 74 und 75 zwingt zu dem Schluß, daß bei einer Kaskoversicherung auch die gehörige Erfüllung der nach § 75 dem Versicherungsnehmer obliegenden Pflichten Voraussetzung für den Grund des Schadenserzagsanspruchs der Versicherungsnehmers sei. Da nun die Klägerin es ohne ausreichenden Grund unterlassen habe, den Teilschaden unverzüglich auszubessern, und da die Ausbesserung auch in Zukunft nicht mehr möglich sei, so könne auch die Schadenserzagspflicht der Beklagten aus dem Versicherungsvertrag nicht mehr zur Entstehung kommen. Daneben lasse sich das Verhalten der Klägerin als positive Ver-

legung einer Hauptvertragspflicht auffassen, die den Beklagten ein Recht zum Rücktritt vom Versicherungsvertrag nach § 326 BGB. gebe.

In § 74 ADS. heißt es:

(1) Ein Teilschaden ist durch Sachverständige festzustellen . . .

(8) Die von den Sachverständigen getroffene Feststellung ist nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Feststellung erfolgt in diesem Falle durch Urteil. . . .

Ferner in § 75:

(1) Nach Feststellung des Teilschadens ist das Schiff unverzüglich auszubessern. . . .

(3) Die Ersatzpflicht des Versicherers wird durch die für die Ausbesserung aufgewendeten Kosten bestimmt. Übersteigt der Gesamtbetrag dieser Kosten den von den Sachverständigen geschätzten Betrag, so wird die Ersatzpflicht durch den geschätzten Betrag bestimmt. . . .

Danach soll die in § 75 Abs. 1 vorgesehene Ausbesserung des Teilschadens nur dazu dienen, die in § 74 vorgeschriebene Feststellung jenes Schadens zu kontrollieren (Ritter Recht der Seeversicherung § 75 Anm. 3, 10; Voigt Seeversicherungsrecht S. 700 Abs. 3). Dabei ist der Betrag der für die Ausbesserung aufgewendeten Kosten keineswegs unbedingt entscheidend. Dies zeigt sich schon darin, daß nach § 75 Abs. 3 die Ersatzpflicht des Versicherers ausschließlich durch den festgestellten Betrag des Schadens bestimmt wird. Sieht man von dieser Sondervorschrift ab, so ist grundsätzlich maßgebend entweder der Betrag der Ausbesserungskosten oder der von den Sachverständigen (oder statt ihrer durch Urteil) nach § 74 Abs. 1—8 ADS. festgestellte Betrag, je nachdem, welcher Betrag geringer ist. Hat aber nach § 74 Abs. 9 Satz 2 ADS. eine anderweitige Feststellung des Schadens stattgefunden, so sind grundsätzlich nur die Ausbesserungskosten maßgebend (Ritter a. a. O. § 75 Anm. 26). Es kann indessen der Fall auch so liegen, daß eine Feststellung oder Kontrolle der Ersatzpflicht des Versicherers „durch die für die Ausbesserung des Teilschadens aufgewendeten Kosten“ überhaupt nicht möglich ist. So z. B., wenn ein unter die Versicherung fallender Teilschaden entstanden ist und das Schiff, bevor dieser Teilschaden beseitigt werden konnte, infolge eines versicherungsfreien, vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Ereignisses

völlig verloren geht. Auch dann hat der Versicherer an und für sich den versicherten Teilschaden zu ersetzen (Ritter a. a. O. § 75 Anm. 40, 41; § 28 Anm. 24). Ob und inwieweit dabei eine Feststellung des Teilschadens nach § 74 Abs. 1—8 oder Abs. 9 Satz 2 WDC. erforderlich ist, bedarf hier keiner näheren Darlegung. Es genügt der Hinweis, daß nach den Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen eine Ersatzpflicht des Versicherers für Kasko-Teilschaden, auch abgesehen von den daselbst in § 75 Abs. 5 vorgesehenen Fällen, trotz Unterlassens einer gehörigen Ausbesserung des Teilschadens und Fehlens einer Klarstellung über die Höhe solcher Ausbesserungskosten begründet sein kann. Es ist daher nicht, wie das Berufungsgericht meint, „aus dem engen äußeren und inneren Zusammenhang der §§ 74 und 75 WDC.“ die Schlußfolgerung zu ziehen, daß die unberzügliche Ausbesserung für das Bestehen und die Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs des Versicherungsnehmers dieselbe Bedeutung habe wie die in §§ 44 und 74 a. a. O. aufgestellten Erfordernisse (Ritter a. a. O. § 74 Anm. 57 flg., § 44 Anm. 2 flg.). Das folgt auch nicht aus dem Umstand, daß der Versicherungsnehmer ebenso wie zur Mitwirkung bei der Schadensfeststellung nach § 74 grundsätzlich zur unberzüglichen Ausbesserung des Teilschadens verpflichtet ist (Ritter a. a. O. § 75 Anm. 13). Auch da, wo eine Ausbesserungspflicht der Versicherungsnehmers nach § 75 Abs. 1, 3 WDC. anzunehmen ist, dient diese Ausbesserung im Versicherungsverhältnis weder zur Abwendung noch zur Minderung des Teilschadens, sondern nur zur Feststellung und Kontrollierung der von den Versicherern zu deckenden Schadenshöhe (Ritter a. a. O. § 75 Anm. 10, 3, 4). Es ist nicht ersichtlich, daß die Versicherer ein anderes oder weitergehendes berechtigtes Interesse an der tatsächlichen Ausbesserung des Teilschadens auf Grund von § 75 WDC. hätten. So ist denn auch nur dieses Interesse an Feststellung und Kontrolle der Höhe des Teilschadens von den See-Versicherern bei der Beratung und Vereinbarung der einschlägigen Vorschriften in § 75 WDC. angeführt worden (vgl. Brud., Materialien zu den Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen Band I S. 264 Bem. 1 flg., Bem. 14. U. M. Ritter § 75 Anm. 13, § 74 Anm. 11; vgl. aber auch § 75 Anm. 40, 41).

Dies alles weist darauf hin, daß die in § 75 WDC. geregelte

Ausbesserungspflicht nur für die Höhe der Versicherungsschadens Bedeutung hat, nicht aber die Grundlage des Schadenserzappanspruchs selbst berührt. Gene Ausbesserungspflicht betrifft daher auch nicht eine dem Versicherungsnehmer obliegende Leistung, auf welche die Vorschriften in §§ 326 und 323 fgl. BGB. angewandt werden könnten. Insbesondere steht der Anwendbarkeit von § 326 BGB. entgegen, daß die Ausbesserungspflicht keine Hauptverpflichtung im Sinne des Versicherungsvertrags ist. Hätte in § 75 ADS. etwas anderes bestimmt werden sollen, so hätten die Versicherer, welche die Abfassung der Bedingungen in erster Linie und entscheidend beeinflusst haben, dies klar und deutlich zum Ausdruck bringen müssen.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist ein unter die Versicherung fallender Teilschaden entstanden und gemäß § 74 Abs. 1—7 ADS. durch Sachverständige festgestellt worden, auch ist den Voraussetzungen des § 44 ADS. genügt. Somit hat die Klägerin grundsätzlich einen Anspruch auf Ersatz des Versicherungsschadens. Ist der Teilschaden nicht in der durch § 75 ADS. vorgesehenen Weise ausgebessert worden, obwohl weder die in § 75 Abs. 5 erwähnte Ausnahme von der Ausbesserungspflicht, noch eine vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretende Unmöglichkeit gehöriger Ausbesserung vorliegt, so kann die Klägerin zwar nicht schlechthin die nach § 74 Abs. 1—7 ADS. festgestellte Schadenssumme, wohl aber den Betrag verlangen, auf den sie bei gehöriger und rechtzeitiger Ausbesserung gemäß § 75 Abs. 3, 4 Anspruch hätte. Für die Höhe dieses Betrags ist die Klägerin grundsätzlich beweispflichtig. Die Höhe des Versicherungsanspruchs ist auch von Bedeutung für die von den Beklagten erhobene Widerklage.